

Satzung

Verein „Heimatstube - Museum „

Präambel

Gedenken und erinnern, sammeln und bewahren, an die Vorfahren, an frühere Generationen in unserm Heimatort Riegelsberg, Walpershofen.

Sammlung in Wort, Schrift und Bild. Sammeln von Exponaten aus Haus, Hof, Landwirtschaft, Gewerbe, Vereinen und Verbänden.

Unser Ziel: Einrichtung einer Heimatstube (Museum)

Abschnitt 1

Name, Sitz, Vereinszweck

§ 1 Name , Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Verein Heimatstube“ Riegelsberg – Walpershofen und
Umgebung . (e.V.) „ Erst nach Eintragung,“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riegelsberg.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Heimatgedankens. Das Sammeln von Exponaten in jeglicher Form aus der Geschichte unsere Heimatortes und der näheren Umgebung. Die Einrichtung einer Heimatstube, (Heimatmuseums). Ausgabe von Schriften und Büchern über die Heimat.

§ 3 Vereinaufgaben

1. Einrichten einer Heimatstube (Heimatmuseums)
2. Sammeln von Exponaten, wie Schriften, Büchern, Möbel, Werkzeugen, Textilien, Haushaltsgeräte, etc.
3. Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden zum Erreichen des Vereinszweckes.
4. Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.
5. Kooperation mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielausrichtung
6. Der Verein kann die Aufgaben erweitern, wenn sie dem Vereinszweck dienen.



Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Neutralität

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
Seine Aufgaben sind über konfessionell.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 7 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Mittelbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder, die natürliche und juristische Personen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung.

Das bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes vorhandene Vermögen, fällt der Gemeinde Riegelsberg - Walpershofen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 10 Wirtschaftliche Einrichtungen

Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

§ 11 Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der/die Vorsitzende ist zusammen mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister / in vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis können durch Satzung oder Geschäftsordnung Beschränkungen festgelegt werden.

Abschnitt 3

Mitgliedschaft

§ 12 Vereinsmitglieder

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Riegelsberg / Walpershofen und Umgebung werden, die im Besitz der Bürgerrechte ist.
2. Interessierte Bürger die nicht in Riegelsberg wohnhaft sind, sich aber für die Arbeit des Vereins interessieren.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmen Mehrheit
5. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 13 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet die Arbeit des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, durch Bankeinzug, jährlich zu leisten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung,
 - d) durch Ausschluss,
1. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
 2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Frist von drei Monaten für die Kündigung einzuhalten. Der Austritt ist mit Einschreiben, dem Vorstand zu erklären.
 3. Im übrigen endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.



§ 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Den auf der Satzung beruhende Mitgliedsbeitrag nach einer zweimaligen Mahnung nicht geleistet hat.
- b) in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- c) Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- d) Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- e) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abschnitt 4 Organe

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der Gesamtvorstands
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 17 Publikationen

Mitteilungen und Veröffentlichungen erfolgen in der regionalen Presse. Der Verein kann Mitteilungen, Broschüren und Bücher zum Vereinszweck auf Beschluss des Vorstandes veröffentlichen.

Abschnitt 5

Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal jährlich, Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Tagungsort mindestens 4 Wochen vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Erforderlichenfalls kann der Gesamtvorstand in gleicher Weise auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung und alle Unterschriften der Antragsteller enthalten. Er muss spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Gesamtvorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorsitzender, Kassenbericht Schatzmeister.
- e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- g) Wahl eines Versammlungsleiters, bis zur Wahl des/der Vorsitzenden,
- h) Wahl des übrigen Vorstandes und der Kassenprüfer
- i) Abstimmung über eingegangene Anträge,
- j) Abstimmung über Satzungsänderungen , erforderlichlich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder,
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages.

§ 20 Wahlen

Wahlen für den Gesamtvorstand finden in der Mitgliederversammlung statt.

Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes:

- a) für die Wahl des Gesamtvorstandes ist ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- b) Der Gesamtvorstand ist in Einzelabstimmung zu wählen.
- c) Bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt,
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Die Kassenprüfer werden in offener Abstimmung gewählt.



§ 21 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
2. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet Geheime Abstimmung statt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Abschnitt 6 Finanzen

§ 22 Vereinsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins leisten einen monatlichen Beitrag. Der Beitrag beträgt 2,00 EUR monatlich. Der Beitrag ist per Bankeinzug jährlich, im ersten Quartal zu zahlen. Ein entsprechendes Bankkonto ist vom Vorstand einzurichten.

§ 23 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Vereinsbeiträge
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- c) Spenden, sonstige Einnahmen

§ 24 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur unter Beachtung des § 8 vorgenommen werden.

§ 25 Haushalt

1. Für das Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan besteht aus der Erfolgsrechnung (Einnahmen, Ausgaben), der Vermögensrechnung (Vermögen, Verbindlichkeiten).
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in ordnungsgemäßem Geschäftsgang das Rechnungsergebnis (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen und Eine Vermögensaufstellung (Vermögen und Verbindlichkeiten) zu fertigen.



§ 26 Kassenprüfung

1. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung unverzüglich nach deren Erstellung Den Kassenprüfer/innen vor.
2. Die Kassenprüfung findet im Beisein zweier Vorstandsmitglieder statt.
3. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Unterlagen der Buchführung.
4. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung ein Protokoll an, das sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung übergeben.
5. Die Amtsperiode der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
6. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

Abschnitt 7

Vorstand

§ 27 Zusammensetzung

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 2. Vorsitzende
- c) Der/die Schatzmeister, in
- d) Der/die Schriftführer, in
- e) Der/die Exponaten Verwalter, in
- f) Der/die Pressewart, in

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 2. Vorsitzende
- c) Der/die Schatzmeister, in

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen , dass ein Vorstandsmitglied 2 Ämter inne hat. Frei werdende Vorstandsämter können vom Gesamtvorstand kommissarisch besetzt werden. Der Vorstand kann einen Beirat berufen der ihm beratend zur Seite steht. Der Vorstand beruft Arbeitsgruppen nach Bedarf. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Erstattung von notwendigen Auslagen, gegen Rechnungsbeleg mit der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden



§ 28 Aufgaben

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Der Gesamtvorstand stellt Haushaltsplan und Haushaltsrechnung auf und legt sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von 2Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 29 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
2. In der Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder Im einzelnen geregelt.

§ 30 Amtsperiode

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Amtsperiode wird beendet:
 - a) Durch Rücktritt, der schriftlich dem Vorsitzenden
 - b) oder der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
 - c) Tod eines Vorstandsmitgliedes.
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 - e) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

§ 31 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
4. Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 32 Regelung über Exponate

Der Erwerb und der Verkauf, sowie Tausch von Exponaten ist nur mit einem Beschluss des Vorstandes möglich. Leihgaben von Exponaten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers verkauft oder getauscht werden. Alle übrigen Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 33 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Kraft.
2. Die Annahme der Satzung durch die Gründungsversammlung ist durch Unterschrift aller Gründungsmitglieder zu bestätigen.

Ergänzungen in §2 u. §9 gemäß der Mitgliederversammlung vom 04.11.2003 sind eingearbeitet.

Riegelsberg , den 05.11.2003

Der Vorstand